

# Datenschutz in der Tierarztpraxis

## Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung – Teil 2

Holger Lorenz

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlangte am 25.05.2018 Gültigkeit. Seit der Veröffentlichung des Artikels „Datenschutz in der Tierarztpraxis“ zum Thema DSGVO im DTBl. 06/2018 (S. 772–778) und der Bereitstellung von Musterformularen zur Umsetzung der DSGVO auf der Webseite der BTK, ergaben sich wiederholt spezielle und individuelle Anfragen.

Ein wichtiger Teil dieser Fragen soll mit den folgenden Ausführungen betrachtet werden. Außerdem weise ich auf die eine oder andere „Absurdität“ hin, deren verbindliche Klärung aktuell noch nicht möglich ist. Grundsätzlich sind folgend die einzelnen Sachverhalte zum Thema „DSGVO in der Tierarztpraxis“ nach dem Prinzip „erst Handlungsempfehlung, dann Begründung“ aufgebaut.

### Impferinnerungen

Für Impferinnerungen/Impfbriefe ist eine separate Einwilligung nicht zwingend notwendig. Im entsprechenden Schreiben ist aber klar und deutlich auf das Widerspruchsrecht des Adressaten (Betroffenen) hinzuweisen.

Nach intensiver Lektüre des Erwägungsgrundes 47 zur DSGVO im Original bin ich inzwischen der Meinung, dass **für das Versenden von**



Auch vor der Behandlung von Notfallpatienten ist die DSGVO zu beachten!

**Impferinnerungen keine Einwilligung eingeholt werden muss:** „The processing of personal data for direct marketing purposes may be regarded as carried out for a legitimate interest.“ (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=EN>).

Danach kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Direktwerbung nach einer Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1f DSGVO für Sie ein höheres Interesse an der Datenverarbeitung aufgrund eines vorgelegten Behandlungsverhältnisses begründen

# NICILAN®

**Ab 1. Juli 2018**  
direkt vom Hersteller  
**CALIER**

calier.de

Breidenplatz 3-5, 40627 Düsseldorf  
Tel. 02119 8912 599 Fax. 02119 9481 182

**NICILAN® 40 mg/10 mg Tabletten für Hunde und Katzen** Amoxicillin-Trihydrat, entsprechend Amoxicillin 40 mg, Kaliumclavulanat, entsprechend Clavulansäure 10 mg. **NICILAN® 200 mg/50 mg Tabletten für Hunde**, Amoxicillin-Trihydrat, entsprechend Amoxicillin 200 mg, Kaliumclavulanat, entsprechend Clavulansäure 50 mg. **NICILAN® 400 mg/100 mg Tabletten für Hunde**, Amoxicillin-Trihydrat, entsprechend Amoxicillin 400 mg, Kaliumclavulanat, entsprechend Clavulansäure 100 mg. Darreichungsform: Tablette. Einheitslich rosafarbene, längliche Tablette mit einer Bruchlinie. Anwendungsgebiete: Zur Behandlung von bakteriellen Infektionen bei Hunden und Katzen, hervorgerufen durch *Streptococcus spp.*, *Staphylococcus spp.*, *Escherichia coli*, *Fusobacterium spp.* Infektionen der Atemwege (*Streptococcus spp.*, *Staphylococcus spp.*, *Pasteurella spp.*) Infektionen des Urogenitaltraktes (*Streptococcus spp.*, *Staphylococcus spp.*, *Escherichia coli* und *Proteus spp.*) Infektionen der Haut und Weichteilinfektionen (*Staphylococcus spp.*, *Streptococcus spp.*). Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei einer bekannten Überempfindlichkeit gegenüber Penicillinen, anderen  $\beta$ -Laktam-Antibiotika oder einen der sonstigen Bestandteile. Nicht anwenden bei Kaninchen, Meerschweinchen und Hamstern, Wüstennmäusen und Chinchillas. Nicht anwenden bei Tieren mit schwerer, von Anurie und/oder Oligurie begleiteter Nierendysfunktion. Nicht anwenden bei bekannten Resistenzen gegenüber der Wirkstoffkombination. Besondere Warnhinweise für jede Zielerkrankung: Keine. Nebenwirkungen: In sehr seltenen Fällen kam es zu: Erkrankungen des Verdauungstraktes (Diarrhö, Erbrechen, Colitis), Allergische Reaktionen (unterschiedlicher Stärke (von Urtikaria bis Anaphylaxie) Im Falle einer allergischen Reaktion sollte die Behandlung sofort abgebrochen und eine Behandlung der entsprechenden Symptome eingeleitet werden. Blutdyskrasien. Suprainfektionen durch nicht empfindliche Mikroorganismen bei lang dauernder Anwendung. Das Auftreten von Nebenwirkungen nach Anwendung von Nicilan 40 mg/10 mg sollte dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Mauerstr. 39 - 42, 10117 Berlin oder dem pharmazeutischen Unternehmer mitgeteilt werden. Meldebögen können kostenlos unter o.g. Adresse oder per E-Mail ([uaw@bvl.bund.de](mailto:uaw@bvl.bund.de)) angefordert werden. Für Tierärzte besteht die Möglichkeit der elektronischen Meldung (Online-Formular auf der Internetseite <http://vet-uaw.de>). Zulassungsinhaber: LABORATORIOS CALIER S.A., Barcelonès 26 Pla del Ramassà, 08520 Les Franqueses del Vallès, BARCELONA, Spanien.

als das Interesse des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten.

Eine Impferinnerung ist Werbung, das ist Fakt. Als Werbung wird sinngemäß die Kommunikation zur Anpreisung von Waren und Dienstleistungen bezeichnet. Aktuell ist mir kein gesetzlich vorgeschriebener Tatbestand bekannt, nach dem ein Tier wiederholt geimpft werden muss und der Tierhalter an die Wahrung von Fristen zu erinnern ist. Derartige gesetzliche Grundlagen können sich jedoch aus den verschiedenen Spezialgesetzen und Verordnungen der einzelnen Bundesländer ergeben (z. B. Hundegesetz; Verordnungen für Tierseuchenfälle).

Ist ein solcher Tatbestand nicht gegeben, macht selbst der kleinste werbliche Bestandteil in der Kommunikation vom Tierarzt zum Tierhalter diese zur Werbung. Zudem liegt im entsprechenden Schreiben der Impferinnerung grundsätzlich eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Name und Adresse) gemäß Art. 4 DSGVO vor. Beides, Werbung und Verarbeitung personenbezogener Daten, wird darin nun zusammengeführt und ist unter den Aspekten rechtmäßiger Datenverarbeitung mit allen entsprechenden Folgen zu betrachten.

Bei einer vorgenommenen und dokumentierten Interessenabwägung rückt jedoch das individuelle Widerspruchsrecht des Betroffenen, d. h. Widerspruch zur Datenverarbeitung für werbliche Zwecke, verstärkt in den Vordergrund.

## Erstkontakt/Telefonate

Bitte fragen Sie (bzw. Ihre Praxishilfe) bei Terminvereinbarungen mit Neukunden am Telefon unbedingt nach deren Einwilligung zur Speicherung von Name und Adresse!

Absurd, aber schon das erste Telefonat eines potenziellen Kunden mit Ihrer Praxis löst Verpflichtungen nach der DSGVO aus. Wenn Sie, oder Ihre Praxishilfe, einen Termin vereinbaren, müssen die dazugehörigen Daten irgendwo bzw. irgendwie gespeichert werden. Allein dieser Vorgang stellt eine zu berücksichtigende Datenverarbeitung nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 DSGVO dar.

Von Praxisseite müsste bei dem Telefonat außerdem auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung (auf der Homepage oder in der Praxis ausliegend) verwiesen werden, um die Hinweispflichten nach Art. 12, 13 DSGVO zu erfüllen.

## Notdienste

Sollte in einem akuten Notdienstfall der Tierhalter die Herausgabe seiner Daten (Name und Anschrift für die Rechnungserstellung) verweigern, können Sie nach aktueller Auslegung der Rechtslage die Notdienstbehandlung verweigern, wenn die

Kosten der Behandlung absehbar 250,00 € übersteigen werden.

Die **Notdienstverpflichtungen** der Tierärzte sind in entsprechenden Satzungen und Ordnungen der Landes-/Tierärztekammern geregelt. Diese basieren zumeist auf der Ländergesetzgebung der Heilberufskammergesetze, also dem Landesrecht. Eine (rechtliche geführte) Diskussion, inwieweit sich die Notdienstverpflichtung aus dem Grundgesetz (Art. 20a Tierschutz) und über das Tierschutzgesetz ergeben könnte, soll an dieser Stelle ausdrücklich nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin stellt es sich so dar, dass in Deutschland nach §§ 14 ff. Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. § 33 UStDV jede **Rechnung** mit einem Rechnungsbetrag von über 250,00 € als Pflichtbestandteil den Leistungsempfänger enthalten muss. Gemäß Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) haben Tierärzte die Verpflichtung, ihre Leistungen gegenüber dem Empfänger abzurechnen. Verweigert der Tierhalter also die Herausgabe von Name und Adresse, kann keine rechtmäßige Rechnung erstellt werden.

Da die DSGVO als EU-Recht den sogenannten **Anwendungsvorrang** vor deutschem Recht genießt (Näheres können Sie hier nachlesen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A14548>), ist das schützenswürdige Interesse der DSGVO höher einzuordnen, als die Landesrecht-spezifisch geregelte Verpflichtung zur Notdienstleistung und die nach deutschem Recht bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Rechnungserstellung nach Steuerrecht.

**Bitte beachten Sie: Weigert sich der Tierhalter, seine personenbezogenen Daten bekannt zu geben, weisen Sie ihn deutlich auf die Folge der Nichtbehandlung hin und begründen Sie dies mit Ihrer Verpflichtung, europäisches Recht beachten zu müssen. Ansonsten dürfte in einem solchen – sicherlich als Ausnahme auftretenden – Fall eine Notdienstverweigerung ohne die entsprechende Begründung berufsrechtlich geahndet werden können.**

## Anschrift der Autoren

### Holger Lorenz



Geschäftsführer der Tierärztekammer Niedersachsen, Fichtestraße 13, 30625 Hannover, [www.tknds.de](http://www.tknds.de)



medical **ECONET**  
GERMANY

**einfach  
leichter  
röntgen**



## Mobiles Röntgen-System (Komplette DR Einheit)

AED-Detektor | Laptop  
Batteriegenerator (**7,2 kg leicht**)  
Akquisitionsoftware (**inkl. Updates**)  
Transporttasche | Protection Box

*The easy way*

**[www.leichter-roentgen.de](http://www.leichter-roentgen.de)**  
**t: 0208 / 377 890 - 36**

Im Erlengrund 20 • 46149 Oberhausen

Tel.: 0208 / 377 890 - 30 • [info@medical-econet.com](mailto:info@medical-econet.com)  
Fax: 0208 / 377 890 - 55 • [www.medical-econet.com](http://www.medical-econet.com)